



Geschäftsordnung Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Zug

Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz,

gestützt auf:

- Art. 440 ZGB¹;
- §§ 5a und 32 ff. EG ZGB²;
- §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 Organisationsgesetz³;
- Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz⁴;
- Verfügung über die Delegation von Anhörungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs betreffend Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes⁵;
- Verfügung der Direktion des Innern betreffend Aufsicht der Direktion des Innern über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und über das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES).

beschliesst:

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911, BGS 211.1.

³ Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1.

⁴ Vom 24. Januar 2013, BGS 153.719.

⁵ Vom 11. September 2013; BGS 153.719.1.

A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

1. Aufgaben und Zusammensetzung

§ 1 Aufgaben

¹ Die KESB des Kantons Zug erfüllt die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht und den Staatsverträgen.

² Die KESB erlässt die Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder

¹ Die KESB besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern (§ 33 Abs. 1 EG ZGB).

² Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt (§ 33 Abs. 2 EG ZGB).

§ 3 Vertretung

Die ordentlichen Mitglieder der KESB vertreten sich gegenseitig. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist sicherzustellen.

§ 4 Professionalität

Im Sinne der vom Bundesrecht geforderten Professionalität sind das Präsidium zu mindestens 80 Prozent und die Mitglieder der KESB zu mindestens 50 Prozent für die KESB tätig.

2. Organisation der KESB

§ 5 Kammern

¹ Die KESB organisiert sich in Kammern mit je mindestens drei Mitgliedern.

² Die Kammern werden vom Präsidium oder dem Vizepräsidium geleitet.

³ Bei Abwesenheit des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums wird der stellvertretende Vorsitz unter Berücksichtigung eines Rotationsprinzips bestimmt.

§ 6 Zuteilung

¹ Die Behördenmitglieder werden jeweils Anfang Jahr den Kammern zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

² Bei der Zuteilung ist auf die Interdisziplinarität zu achten.

3. Verfahrensleitung

§ 7 Zuteilung der Verfahrensleitung

Das Präsidium teilt die Verfahrensleitung einem Mitglied der KESB zu (§ 42 EG ZGB). Dabei berücksichtigt es die Geschäftslast und Fachgebiete der Behördenmitglieder.

§ 8 Verfahrensleitung

¹ Das verfahrensleitende Mitglied der KESB führt die ihm zugeteilten Geschäfte und bereitet die Beschlussfassung der Kammer vor. Die Erledigung des Geschäfts in Einzelzuständigkeit (§ 43 EG ZGB) bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder der KESB führen eigene Abklärungen nach Art. 447 ZGB durch und ziehen bei Bedarf weitere Fachpersonen bei.

³ Zur Abklärung von rechtlichen und sozialen Sachverhalten sowie zur Abfassung von Entscheiden und Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren kann ein Auftrag an die unterstützenden Dienste (KESUD) erteilt werden.

⁴ Ist in einem Geschäft ein mutmasslich präjudizieller Vorentscheid zu treffen, können die Mitglieder der KESB die Meinung der Kammer einholen.

4. Anhörung

§ 9 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die betroffene Person wird durch das verfahrensleitende Mitglied der KESB angehört, soweit die Anhörung nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB).

² Das Kind wird durch das verfahrensleitende Mitglied der KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a Abs. 1 ZGB).

§ 10 Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung

¹ Im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung erfolgt die Anhörung in aller Regel durch drei Mitglieder der KESB.

² Die Bildung von ad-hoc Kammern ist zulässig. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist soweit möglich zu berücksichtigen.

³ Wird die Anhörung von weniger als drei Mitgliedern der KESB durchgeführt, so ist dies schriftlich zu begründen.

§ 11 Anordnung und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht und Zuteilung und Wiederherstellung Sorgerecht

Die Anhörung zur Anordnung und Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Entzug und die Wiederherstellung des Sorgerechtes erfolgen in der Regel durch zwei Behördenmitglieder.

§ 12 Delegation der Anhörung

Erfordern es die Umstände, kann das Präsidium oder das verfahrensleitende Mitglied der KESB die Anhörung an eine geeignete Fachperson der KESUD delegieren.

5. Beschlussfassung

§ 13 Zuständigkeit

Die Kammern entscheiden in allen kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren. Vorbehalten bleiben Entscheidungen der Mitglieder in Einzelzuständigkeit (§ 43 EG ZGB).

§ 14 Unterstützung und Beratung

Bei Bedarf nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der KESUD mit beratender Stimme an den Sitzungen der KESB teil.

§ 15 Zirkularbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen kann auf dem Zirkularweg entschieden werden.

² Der Entscheid wird in der ordentlichen Zusammensetzung der Kammer gefällt. Bei Vertretung ist auf die Interdisziplinarität zu achten.

³ Zirkularbeschlüsse können nur einstimmig gefällt werden und sind zu protokollieren.

§ 16 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen der KESB sind nicht öffentlich (Art. 451 Abs. 1 ZGB).

§ 17 Beschlussfassung

¹ Für die Beschlussfassung gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums.

² Die Mitglieder der KESB sind zum vorbereitenden Studium der Akten, zur Teilnahme an der Sitzung und zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 18 Traktandierung

¹ Die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände erfolgt mindestens einen Arbeitstag vor der Kammersitzung durch das verfahrensleitende Behördenmitglied.

² Die Beschlussanträge zu den traktandierten Geschäften werden mit den Akten einen Arbeitstag vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt.

³ Auf nicht traktandierete Beschlussanträge wird eingetreten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kammer deren Dringlichkeit anerkennen.

§ 19 Protokollierung

¹ Über die Beschlüsse der Kammern wird Protokoll geführt.

² Zirkularbeschlüsse werden vom verfahrensleitenden Mitglied der KESB protokolliert und von den anderen Mitgliedern mitunterzeichnet.

³ Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 20 Ausstand

¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe bestimmen sich nach § 8 VRG⁶ und ergänzend nach § 36 EG ZGB.

² Tritt ein Behördenmitglied in den Ausstand, wird es durch ein anderes Behördenmitglied ersetzt. Dabei ist die Interdisziplinarität zu berücksichtigen.

§ 21 Vorsorgliche Massnahmen

Das Präsidium oder das verfahrensleitende Mitglied der KESB ist in dringenden Fällen zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen ermächtigt (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. § 42 EG ZGB).

B. Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

6. Administrative Eingliederung und Zusammensetzung

§ 22 Eingliederung KES

¹ Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) ist administrativ der Direktion des Innern zugeordnet.

² Bei den vom kantonalen Recht an sie delegierten Aufgaben (§ 40) untersteht das KES dem administrativen und fachlichen Weisungsrecht der Direktion des Innern.

§ 23 Zusammensetzung KES

Das KES setzt sich zusammen aus der Kindes -und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), den unterstützenden Diensten (KESUD), den Zentralen Diensten (KESZD) sowie dem Mandatszentrum (MaZ).

⁶ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976, BGS 162.1.

7. Amtsleitung

§ 24 Amtsleitung und Stellvertretung

Das Präsidium der KESB hat gleichzeitig die Amtsleitung über das KES inne. Das stellvertretende Präsidium KESB übt auch die Stellvertretung der Amtsleitung aus.

§ 25 Aufgaben Amtsleitung

Die Amtsleitung ist insbesondere zuständig für:

- Strategische, operative und administrative Gesamtleitung des KES
- Geschäftskontrolle
- Finanz- und Rechnungswesen
- Personalführung der Mitarbeitenden der KESB und des KES
- Vertretung des KES und der KESB gegen aussen

§ 26 Vorsitz

Die Amtsleitung führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung.

§ 27 Unterstützung

Der Amtsleitung steht als beratendes Gremium die Geschäftsleitung zur Seite.

§ 28 Delegation von Aufgaben

Die Amtsleitung kann Aufgaben an Mitglieder der Geschäftsleitung oder an fachlich dafür geeignete oder Mitarbeitende des KES delegieren, sofern dem nicht Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegenstehen bzw. die Aufgaben nicht untrennbar mit der Funktion und Stellung der Amtsleitung verbunden sind.

8. Geschäftsleitung

§ 29 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung liegt in der Kompetenz des/der Präsidenten/in bzw. Amtsleitung oder deren Stellvertretung.

Der Geschäftsleitung gehören an:

- Amtsleitung/Präsidium KESB
- stellvertretenden Amtsleitung/Vizepräsidium KESB
- ein weiteres Behördenmitglied

Der erweiterten Geschäftsleitung gehören zusätzlich an:

- Leiter/in KESUD
- Leiter/in KESZD
- Leiter/in MaZ

§ 30 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- Beratung der Amtsleitung in Fragen der strategischen, operativen und administrativen Führung KES
- Ressourcen- und Personalfragen KES
- Organisation, Definition von Abläufen KES
- Konzept und Zielsetzung (Leitbild) KES
- Erlass der Geschäftsordnung
- Erlass von Reglementen
- Aufnehmen von fachlichen Themen und Veranlassung für deren Bearbeitung
- Rechtsentwicklung und Praxisvereinheitlichung
- Entwicklung von Leitlinien in Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen
- Einschätzung und Berücksichtigungen von gesellschaftlichen Entwicklungen

² Das Präsidium bzw. die Amtsleitung oder deren Stellvertretung haben die Endentscheidungskompetenz für alle Geschäfte (vorbehältlich der Zustimmung der kantonalen Behörden).

³ Bei Bedarf kann die erweiterte Geschäftsleitung einberufen werden.

§ 31 Unterstützung

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 32 Delegation von Aufgaben

Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben fachlich dafür qualifizierten Mitgliedern des KES zuweisen.

§ 33 Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden einberufen durch die Amtsleitung oder auf Begehren eines Mitglieds der Geschäftsleitung.

² Die Mitglieder der erweiterten GL können die Teilnahme an einer GL-Sitzung oder eine Sitzung mit der Gesamtgeschäftsleitung beim Präsidium bzw. bei der Amtsleitung oder deren Stellvertretung beantragen.

³ Die Geschäftsleitung tagt, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

9. Unterstützende Dienste (KESUD)

§ 34 Zusammensetzung

Zur KESUD gehören der Rechtsdienst, der Abklärungsdienst und die Fachstelle Pflegefamilie.

§ 35 Leitung

Die Mitarbeitenden der KESUD unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung KESUD.

§ 36 Aufgaben

Die KESUD sind insbesondere zuständig für:

- Fachliche Unterstützung der KESB in rechtlichen und sozialarbeiterischen Fragen
- Sachverhaltsabklärungen und Berichte zuhanden der KESB
- Abfassung von Entscheiden zuhanden der KESB
- Abfassung von Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen im Rechtssetzungsverfahren
- Verfolgung und adäquate Aufarbeitung der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuhanden der KESB

- Entgegennahme und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen bei Kindern und Weiterleitung an das Präsidium bzw. Vizepräsidium
- Anhörungen von Kindern
- Teilnahme bei Anhörungen und Protokollführung inkl. bei fürsorgerischen Unterbringungen (FU)

10. Zentrale Dienste (KESZD)

§ 37 Zusammensetzung

Zu den Zentralen Diensten gehören die Mitarbeitenden der Abteilungen Revisorat und Kanzlei.

§ 38 Leitung

Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung Zentrale Dienste.

§ 39 Aufgaben

Die Zentralen Dienste sind insbesondere zuständig für:

- Zentrale Annahme von Telefongespräche für den gesamten Behördenbereich des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz, einschliesslich Weiterleitung und/oder Informationserteilung
- Aufnahme eingehender Gefährdungsmeldungen und Weiterleitung an das Präsidium der KESB
- Ausfertigen, Redaktion und Versand sämtlicher Entscheide der KESB
- Führen der Klientenadministration und damit verbundener Aufgaben im Bereich der Geschäftskontrolle (Fristen, Pendenzen etc.)
- Empfang, Betreuung und Weiterleitung des Publikumsverkehrs
- Führung des Rechnungswesens des KES
- Revision von Inventar, Bericht- und Rechnung bei Beistandschaften und Vormundschaften

11. Mandatszentrum (MaZ)

§ 40 Zusammensetzung

Zum MaZ gehören die Berufsbeiständinnen und Beistände sowie die Sachbearbeiterinnen des Mandatszentrums (MaZ).

§ 41 Leitung

Die Mitarbeitenden des MaZ unterstehen der personellen, fachlichen und administrativen Führung der Leitung MaZ.

§ 42 Aufgaben

Das MaZ ist insbesondere zuständig für:

- Führung der von der KESB zugeteilten Mandate
- Führung der Fachstelle für private Mandatspersonen (priMa-Fachstelle)
- Allgemeine Begleitung und Instruktion der privaten Mandatspersonen
- Qualitätssicherung und Entwicklung der Mandatsführung

C. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung der Direktion des Innern und der KESB in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 1. Juli 2015. Mit Sitzung vom 4. November 2015 hat die KESB diese Geschäftsordnung genehmigt.

Zug, 5. November 2015

Die Regierungsrätin:

Manuela Weichelt-Picard

Die Präsidentin:

Gabriella Zlauwigen